

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Entscheidung	14.11.2019

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung Am Mausberg/Theodor-Heuss-Ring sowie Einführung Tempo 30 auf der Herzog-Wilhelm-Straße und Errichtung einer Querungshilfe

Antragstext:

Mit Schreiben vom 16.09.2019 (s. Anl.) beantragt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Aufnahme des Tagesordnungspunktes in die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Kreisverkehrsplatz Herzog-Wilhelm-Straße (L364)/Theodor-Heuss-Ring/Am Mausberg

Bereits mit Schreiben vom 23.09.2016 wurde seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Antrag zur Planung und Errichtung eines Kreisverkehrs im Bereich der Kreuzung Herzog-Wilhelm-Straße/Am Mausberg bzw. Theodor-Heuss-Ring zur Tagesordnung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 06.10.2016 gestellt, der aufgrund der Zuständigkeitsordnung der Stadt gem. § 6 zur Beratung in den Umwelt- und Bauausschuss verwiesen wurde.

In der seinerzeit erarbeiteten Vorlage (058/2016) wurde nach Darstellung des Sachverhalts u. a. vorgeschlagen, die Verwaltung zu beauftragen mit dem zuständigen Landesbetrieb Straßen NRW erneut über die Herstellung des Kreisverkehrsplatzes Herzog-Wilhelm-Straße L364/Theodor-Heuss-Ring/Am Mausberg zu verhandeln. Daraufhin wurde vom Umwelt- und Bauausschuss folgender Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss sieht die Notwendigkeit für den Kreisverkehr. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem zuständigen Landesbetrieb Straßen NRW Kontakt aufzunehmen, um die Herstellung des Kreisverkehrsplatzes Herzog-Wilhelm-Straße (L 364)/Theodor-Heuss-Ring/ Am Mausberg zu verhandeln unter Berücksichtigung der Haushaltslage.“

Nach der schriftlichen Kontaktaufnahme mit dem Landesbetrieb teilte dieser mit Schreiben vom 06.01.2017 mit, dass der Vorschlag zur Anlage eines Mini-Kreisverkehrs mit überfahrbarer Mittelinsel nicht der verkehrssicheren Standardbauweise des Landesbetriebes entspreche und ein kleiner Kreisverkehrsplatz innerorts einen Mindestdurchmesser von 35 m, Kreisfahrbahnbreiten von 7,50 m und eine begrünte Mittelinsel aufweisen sollte.

Da in allen Quadranten bereits Bebauungen und Einfriedungen vorhanden seien, sei die beschriebene Standardgeometrie so gut wie nicht realisierbar und eine Aufnahme in das Regionalratsprogramm werde nicht unterstützt.

Da städtische Haushaltsmittel zur Errichtung des Kreisverkehrs bislang nicht bereitgestellt worden sind, hat sich die Verwaltung bislang mit einer Realisierung der Maßnahme nicht weiter befasst. Eine Kostenschätzung für einen Mini-Kreisverkehr aus dem Jahr 2005 ergab seinerzeit einen Betrag von 125.000,00 €. Aufgrund eingetretener Kostensteigerungen muss momentan von Ausbaurkosten in Höhe von ca. 200.000,00 € gerechnet werden.

Eine telefonische Anfrage beim Landesbetrieb Straßen NRW nach dem Stand der Angelegenheit ergab, dass der Bau des Kreisverkehrsplatzes aktuell in das Regionalratsprogramm aufgenommen worden sei. Die Maßnahme stehe in der Priorisierung jedoch auf Platz 36 mit der Folge, dass eine kurzfristige Realisierung durch den Landesbetrieb nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Die Verwaltung schlägt vor mit dem Landesbetrieb Straßen NRW Kontakt aufzunehmen, mit dem Ziel eine Hochstufung des Projektes zu erreichen.

2. Einführung Tempo 30 auf der Herzog-Wilhelm-Straße

Auch zur Einführung einer Tempo 30 Zone hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Schreiben vom 23.09.2016 bereits einen Antrag zur Tagesordnung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 06.10.2016 gestellt, zu dem das Ordnungsamt in der Vorlage 055/2016 folgende Stellungnahme zum Sachverhalt abgegeben und vorgeschlagen hat, den Antrag abzulehnen:

„Zu beachtende Rechtsgrundlagen für die verkehrsrechtliche Anordnung von Geschwindigkeitszonen:

- § 39 Abs. 1 a Straßenverkehrsordnung (StVO)
- § 41 Abs. 1, Nr. 7 StVO – Zeichen 274.1 und Zeichen 274.2 Beginn/Ende einer Zone
- § 45 Abs. 1 c, 1 d StVO – verkehrliche Grundvoraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitszone
- Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zur den Zeichen 274.1 und 274.2 sowie VwV-StVO zu § 45 StVO – verkehrliche und infrastrukturelle Voraussetzungen für die Einrichtung einer Geschwindigkeitszone

Aus den vorgenannten Rechtsvorschriften ergeben sich konkrete sachliche und fachliche Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone.

Der Eingang einer Zone – hier Tempo 30 – ist durch markante infrastrukturelle Elemente zu gestalten und hervorzuheben, damit jeder Verkehrsteilnehmer ohne Zweifel erkennen kann, dass er sich in eine Tempo-30-Zone hinein bewegt. Diese Gestaltung hat für die Funktionalität besondere und wichtige Bedeutung. Darüber hinaus hat der gesamte Verlauf des Verkehrsbereichs den spezifischen Charakter einer Zone aufzuweisen, der durch gestalterische Elemente und Möblierung auch ein entsprechendes Zonenbewußtsein bei allen Verkehrsteilnehmern erzeugt. Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. Ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone soll sichergestellt werden. In Tempo-30-Zonen gilt grundsätzlich „Rechts-vor-Links“. Diese Regelung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und sollte nur dann gelten, wenn die kreuzenden Straßen einen gleichen Querschnitt und eine annähernd gleiche Verkehrsbedeutung und -menge aufweisen. Es darf für den ortsfremden Verkehrsteilnehmer nicht der Eindruck entstehen, sich auf einer bevorrechtigten Straße zu befinden. Aus den VwV-StVO geht hervor, dass „Rechts-vor-Links“ nicht in Straßen gelten soll, in denen öffentliche Verkehrsmittel linienmäßig verkehren. Im Detail müssen für eine

nach den Bestimmungen der StVO sachlich, fachlich und vor allem auch rechtlich vertretbare Anordnung einer Tempo-30-Zone die vorgenannten Voraussetzungen grundsätzlich kumulativ vorliegen.

Beim angesprochenen Bereich der Herzog-Wilhelm-Straße handelt es sich um eine ehemalige Landstraße – L 364 –, die nach wie vor in ihrem gesamten Verlauf in Ausbauart und –weise einer prägnanten Vorfahrtstraße entspricht und somit keinerlei Voraussetzung für die Anordnung einer Tempo-30-Zone aufweist. Aufgrund der jetzigen Verkehrsstruktur und -situation sowie der oben aufgeführten infrastrukturellen und verkehrlichen Voraussetzungen für Tempo-30-Zonen ist eine Umsetzung des Antrages faktisch und rechtlich nicht möglich.

Aus den vorgenannten Gründen würde auch die im Anordnungsverfahren zu beteiligende Kreispolizeibehörde einer derartigen Anordnung wegen nicht vorhandener StVO-Konformität keine Zustimmung erteilen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die durch Verkehrszeichen getroffenen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen sind. Ihre Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit ist daher zwingend von der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen abhängig. Diese Anordnungen zur Regelung des Straßenverkehrs gehören zu den staatlichen Aufgaben, die von den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden und gehören demnach nicht zu den Angelegenheiten des gemeindeeigenen durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Wirkungsbereiches der Kommunen. Regelungen des Straßenverkehrs sind keine gemeindeeigenen Angelegenheiten, sondern wie oben aufgeführt staatliche Aufgaben. Daraus folgt, dass die Straßenverkehrsbehörden nur an Weisungen der staatlichen Fachaufsicht gebunden sind und insoweit nicht an Beschlüsse kommunaler Gremien. Das Straßenverkehrsrecht unterliegt nicht dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht.

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag abzulehnen.

3. Querungshilfe in Höhe des Kindergartens

Die Errichtung einer Querungshilfe in Höhe des Kindergartens wurde zuletzt in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 29.01.2019 auf Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste im Zusammenhang mit der Parksituation in der Herzog-Wilhelm-Straße thematisiert. Auf die Vorlage 1439/2019 und die entsprechende Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

Die Verwaltung hatte neben dem Vorschlag des alternierenden Parkens u. a. auch die Errichtung einer Querungshilfe vorgeschlagen.

Die Ausschussmitglieder waren der Meinung, eine Gesamtlösung für die Innenstadt anzustreben und die Angelegenheit in die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zu verschieben.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 31.01.2019 wurde dann der Beschluss gefasst, die Verwaltung zu beauftragen, eine Markterkundung zur Kostenermittlung für die Erstellung eines innerstädtischen Parkraumkonzeptes unter Berücksichtigung der Verkehrsströme in der Innenstadt durchzuführen.

Dazu wird die Verwaltung unter TOP 4 berichten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entscheidung über die Erarbeitung des Parkraumkonzeptes abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

1. Kreisverkehrsplatz Herzog-Wilhelm-Straße (L364)/ Theodor-Heuss-Ring/ Am Mausberg

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landesbetrieb Straßen NRW erneut Kontakt aufzunehmen, um eine Hochstufung des Kreisverkehrsplatzes zu erreichen.

2. Tempo 30 Zone in der Herzog-Wilhelm-Straße

Der Antrag wird abgelehnt.

3. Querungshilfe im Bereich des Kindergartens

Die Entscheidung über die Erarbeitung eines Parkraumkonzeptes wird abgewartet.

Anlage:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverkehrsplatz, Tempo 30, Querungshilfe

(Dez II, Herr Scholz, 02451 - 629 229)